

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ 2025

Förderaktion E-Ladeinfrastruktur, Förderaktion Elektro-Mopeds & Elektro-Motorräder

Förderungsgegenstand und Voraussetzungen	3
1. Wer kann einreichen?.....	3
2. Ich werde mein Fahrzeug sowohl privat als auch gewerblich nutzen. Stelle ich einen Antrag als Betrieb oder als Privatperson?	3
3. Kann ich als Betrieb eine Förderung für eine Ladestation/Wallbox beantragen, die an den Privatadressen von Mitarbeiter:innen installiert wird?	3
4. Die Zulassung meines Fahrzeugs erfolgt im Ausland. Kann ich für dieses Fahrzeug eine Förderung beantragen?.....	3
5. Ich installiere die Ladeinfrastruktur im Ausland. Kann ich für diese Ladeinfrastruktur eine Förderung beantragen?	3
6. Welche Fahrzeugklassen werden gefördert?	3
7. Wer kann mir Auskunft geben, in welche Fahrzeugklasse mein Wunschfahrzeug fällt?	3
8. Welche Ladestellen werden gefördert?	3
9. Was ist bei öffentlich zugänglichen Ladepunkten zu beachten?	4
10. Was bedeutet Barrierefreiheit für den Betrieb von Ladepunkten?	4
11. Was ist eine mobile Wallbox?	4
12. Wie setzen sich die förderungsfähigen Kosten für E-Ladestellen zusammen?.....	4
13. Welche Kosten sind für E-Ladestellen nicht förderungsfähig?.....	5
14. Werden Eigenleistungen gefördert?	6
15. Was bedeutet Lastmanagement?.....	6
16. Kann eine gemietete Wallbox gefördert werden?	6
17. Werden selbstgebaute Ladestationen gefördert?	6
18. Kann ein Förderantrag für eine Erweiterung von zusätzlichen Ladepunkten bei bisher geförderten Ladestationen gestellt werden?	6
19. Werden Ladestationen, die nur mit einem Controller die Förderkriterien erfüllen, gefördert?	6
20. Werden DC-Multipunktsysteme gefördert?.....	6
21. Was versteht man unter „dezidierte Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge“?.....	7
22. Werden Gebrauchtfahrzeuge oder gebrauchte Ladestellen gefördert?.....	7
23. Können Vorführfahrzeuge (Fahrzeuge, die nur beim Fachhandel in Betrieb waren) gefördert werden?	7
24. Können Elektro-Fahrzeuge auch bei „freien“ Händler:innen gekauft werden?.....	7
25. Wo kann man den genauen Text zum „E-Mobilitätsbonus“ finden?	7
26. Kann ein von mir als Händler:in an die Bank verkauftes und dann von mir selbst zurückgeleastes Fahrzeug gefördert werden („Sale-and-Lease-Back“)?	7
27. Kann ein Fahrzeug gefördert werden, das ich als Händler:in von einem meiner Standorte an mich selbst oder eine weitere zu meinem Autohaus gehörende Filiale verkaufe?	7
28. Können Elektro-Fahrzeuge, die im Ausland gekauft und dann selbst importiert werden, gefördert werden?	7
29. Wie viele Elektro-Fahrzeuge können pro Förderungsantrag eingereicht werden?	8
30. Kann eine antragstellende Person mehrere Förderungsanträge einbringen?	8
31. Wie erfolgt der Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern?	8
32. Was gilt als Strom aus erneuerbaren Energieträgern (EET)?	8
33. Ich kann das Fahrzeug an meinem Firmenstandort nicht aufladen. Wie kann ich in meinem Fall den 100%igen Bezug von Ökostrom nachweisen?	8

34. Ich benütze zur Ladung meines Elektro-Zweirades überwiegend eine öffentliche Ladestelle. Welche Anbieter werden anerkannt?	8
35. Kann mein Elektro-Fahrzeug auch mit einem Wechselkennzeichen ausgestattet sein?	9
Förderungshöhen und Inanspruchnahme weitere Förderungen	9
36. Wie hoch ist die Bundesförderung?	9
37. Wie hoch ist die Bundesförderung für E-Ladeinfrastruktur?	10
38. Wie hoch muss der gewährte E-Mobilitätsbonus des Fachhandels sein?	11
39. Kann die Förderung auch parallel zu anderen Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderungen beansprucht werden?	11
40. Kann ich mein Fahrzeug sowohl bei der privaten als auch bei der betrieblichen Förderungsaktion zur Förderung einreichen?	11
Antragstellung und Auszahlung	11
41. Ich habe mein Elektrofahrzeug noch nicht gekauft bzw. meine E-Ladeinfrastruktur noch nicht errichtet. Zu welchem Zeitpunkt kann/muss ich mich für die Förderung registrieren und wann muss der Antrag gestellt werden?	11
42. Ich habe bei der Registrierung einen Fehler gemacht. Was kann ich tun?	12
43. Ich habe mein Elektrofahrzeug bereits vor einigen Monaten gekauft. Kann ich hierfür noch eine Förderung beantragen?	12
44. Wie alt dürfen die Rechnung(en) der E-Ladestelle(n) sein?	12
45. Welche Daten und Unterlagen werden für die Registrierung bzw. Antragstellung benötigt?	12
46. Meine / mein Händler:in gewährt mir keinen E-Mobilitätsbonus in der erforderlichen Höhe. Kann ich trotzdem eine Förderung im Rahmen der Förderaktion E-Mobilität für Betriebe erhalten? ..	13
47. In welchen Dateiformaten müssen die Unterlagen bei der Antragstellung über die Online-Plattform hochgeladen werden?	13
48. Wann wird die Förderung ausbezahlt?	13
49. Welche Verpflichtung habe ich nach Auszahlung der Förderung?	13
50. Kann ich mein Elektrofahrzeug oder meine Ladeinfrastruktur vor Ablauf der Behaltefrist von vier Jahren verkaufen?	13
51. Ein Ladepunkt ist defekt. Welche Dinge sind zu beachten?	13

Förderungsgegenstand und Voraussetzungen

1. Wer kann einreichen?

Förderungsmittel werden für alle Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen bereitgestellt. Darüber hinaus können auch öffentliche Gebietskörperschaften, Vereine und konfessionelle Einrichtungen einreichen.

2. Ich werde mein Fahrzeug sowohl privat als auch gewerblich nutzen. Stelle ich einen Antrag als Betrieb oder als Privatperson?

Nur wenn die Rechnung auf einen Betrieb lautet, kann im Rahmen dieser Förderungsaktion ein Antrag gestellt werden.

3. Kann ich als Betrieb eine Förderung für eine Ladestation/Wallbox beantragen, die an den Privatadressen von Mitarbeiter:innen installiert wird?

Ja, sofern alle Rechnungen auf den antragstellenden Betrieb lauten. Der Stromnachweis ist dennoch für den Standort der Ladeinfrastruktur zu erbringen.

4. Die Zulassung meines Fahrzeugs erfolgt im Ausland. Kann ich für dieses Fahrzeug eine Förderung beantragen?

Nein. Die Förderaktion „E-Mobilität für Betriebe“ gilt ausschließlich für Fahrzeuge, die im Inland zugelassen werden.

5. Ich installiere die Ladeinfrastruktur im Ausland. Kann ich für diese Ladeinfrastruktur eine Förderung beantragen?

Nein. Die Förderaktion „E-Mobilität für Betriebe“ gilt ausschließlich für Ladeinfrastruktur, die im Inland installiert wird.

6. Welche Fahrzeugklassen werden gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb:

- E-Mopeds (Klasse L1e)
- E-Motorräder (Klasse L3e)

Gefördert werden nicht:

- Fahrzeuge der Klasse L1e-A (Fahrräder mit Antriebssystem).
- Fahrzeuge der Klasse L1e-B, deren Leistung bei kleiner 600 Watt und bei einer maximalen Geschwindigkeit von 25 km/h liegt (und somit keine Zulassung besitzen).

7. Wer kann mir Auskunft geben, in welche Fahrzeugklasse mein Wunschfahrzeug fällt?

Bitte wenden Sie sich hierzu an den Fachhandel.

8. Welche Ladestellen werden gefördert?

Es werden öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Ladestellen gefördert.

Gefördert wird die Errichtung von **kommunikationsfähigen und in ein Lastmanagement integrierbare** E-Ladestellen (Standsäule bzw. Wallbox), an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist. Jeder geförderte Ladepunkt muss einzeln abgesichert sein. Weitere Informationen zum

Lastmanagement finden Sie unter Punkt 15. Die Ladestationen müssen unmittelbar mit dem Stromnetz verbunden sein (der Anschluss über einen Stecker ist nicht zulässig). Siehe hierzu auch Punkt 13.

Die öffentliche Ladestelle muss gemäß [BGBl. I Nr. 38/2018](#) zugänglich sein, d.h. auch, dass das Bezahlen für Nutzung und Strombezug ohne Vertrag mit dem Ladestellenbetreiber möglich sein muss.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010261>

Mobile Wallboxen und Ladekabel sind in der Förderaktion „E-Ladeinfrastruktur“ nicht förderungsfähig.

9. Was ist bei öffentlich zugänglichen Ladepunkten zu beachten?

Öffentlich zugängliche Ladepunkte müssen im Ladestellenverzeichnis der E-Control gemeldet sein ([Ladestellen.at](#)). Darüber hinaus müssen die Bestimmungen der RVS-Richtlinie vom 03.07.21 über die Barrierefreiheit eingehalten sein (siehe hierzu auch Punkt 10). Die Bezahlung über Debit- oder Kreditkarten bzw. NFC (Near Field Communication) muss möglich sein. Alle Ladepunkte müssen den entsprechenden Vorgaben der Verordnung 2023/1804 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) entsprechen. Der berechnete Ad-hoc-Preis muss auf dem Preis pro kWh des gelieferten Stroms beruhen und transparent ausgewiesen sein. Alle Ladepunkte müssen digital vernetzt und zu intelligentem Laden fähig sein.

Werden nicht alle Förderrichtlinien eingehalten, wird der Förderantrag abgelehnt. Eine Änderung des Antrages auf eine nicht öffentliche zugängliche Ladestelle ist nicht möglich.

10. Was bedeutet Barrierefreiheit für den Betrieb von Ladepunkten?

Beim Betrieb eines öffentlichen Ladepunktes ist die RVS-Richtlinie einzuhalten. Bitte beachten Sie die Ausführungsbestimmungen laut Richtlinie und kontaktieren Sie vor Umsetzung einen technischen Anlagenplaner (Planungsaufwände sind gemäß Leitfaden bis max. 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten förderfähig). Folgendes Formular bietet Überblick über die möglichen Ausschlusskriterien: „[Barrierefrei-Protokoll](#)“.

11. Was ist eine mobile Wallbox?

Eine mobile Wallbox ist eine Wallbox, die nicht unmittelbar, sondern über einen Stecker (z.B. CEE-Stecker) mit dem Stromnetz verbunden ist. Mobile Wallboxen sind nicht Gegenstand der Förderaktion und können somit nicht gefördert werden.

12. Wie setzen sich die förderungsfähigen Kosten für E-Ladestellen zusammen?

Die förderungsfähigen Kosten sind:

- Kommunikationsfähige Ladestation/Wallbox (OCPP, Modbus TCP)
- Kommunikationsfähige Ladestationen (OCPP, Modbus TCP) mit integriertem Pufferspeicher zur Erhöhung der gleichzeitig zur Verfügung stehenden Ladeleistung. Die Ladeleistung je Ladepunkt wird exklusive Batterieleistung ermittelt.
- Installationskosten (Material und Montagekosten für bspw. elektrische Leitungen zwischen Stromzähler der Netzbetreiberin / des Netzbetreibers und Ladestation sowie Grabungsarbeiten), die die Ladestelle unmittelbar betreffen nur in Kombination mit einer förderbaren Ladestation
- Kosten der baulichen Basisinfrastruktur (z.B. für übergeordnete intelligente Zentralsteuerung von mehreren Ladestellen) bis max. 50 % der umweltrelevanten Investitionskosten
- Planungskosten (maximal 10 % der der umweltrelevanten Investitionskosten)

- Lastmanagementcontroller
- Zertifizierungskosten für Barrierefreiheits-Zertifikat
- Stele zur Preisauszeichnung

13. Welche Kosten sind für E-Ladestellen nicht förderungsfähig?

Nicht förderungsfähige Kosten sind:

- Skonti und Rabatte
- Mobile Ladestationen
- Gemietete Ladestationen
- Gebrauchte Ladestationen
- Ladestationen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht
- Intelligente Ladekabel
- Kostenlos zur Verfügung gestellte Ladeinfrastruktur
- „Refurbished“ Produkte
- Eigenleistungen (auch für verbundene Unternehmen)
- Netzzerrichtungskosten (Netzzutritts- und -zugangsgebühren, Trafo, ...)
- Parkplätze, Gehwege, Fahrbahnen
- Überdachungen
- Beleuchtung
- Finanzierungskosten
- Kosten für stromproduzierende Anlagen und externe Speicher
- Neu errichtete Zuleitungen
- Softwarelizenzen
- Garantien
- Steckdosen aller Art
- (Hinweis)Schilder
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Allfällige Abgaben und Gebühren
- Grundstücks- und Aufschließungskosten
- Folierungen für die Ladestation
- Asphaltierungen und Bodenmarkierungsarbeiten
- Pauschalbeträge auf Rechnungen
- Förderberatung, Förderungseinreichung
- Entsorgungskosten

14. Werden Eigenleistungen gefördert?

Sind bei der Projektumsetzung Eigenleistungen (Gerätekosten, Lagerentnahmen) angefallen (z.B., wenn ein Elektrounternehmen selbst eine Ladeeinrichtung errichtet), müssen diese detailliert nachgewiesen werden. Kann dieser Nachweis mittels Großhändlerrechnung erbracht werden, können diese als förderungsfähige Kosten anerkannt werden. Die Personaleigenleistungen sind nicht förderungsfähig.

15. Was bedeutet Lastmanagement?

Ein Lastmanagement ist eine Leistungsregelung für Ladestationen von Elektrofahrzeugen. Die Möglichkeit zur Integration der Ladestation in ein Lastmanagement **muss** über die Kommunikationsstandards **OCPP oder Modbus TCP** erfüllt werden.

- OCPP (Open Charge Point Protocol) ist ein Kommunikationsstandard, der die Kommunikation zwischen einer Ladestation und einem Backendsystem regelt.
- Modbus TCP ist ein Kommunikationsprotokoll und ermöglicht den systemunabhängigen Anschluss von Ladestationen in ein Lastmanagementsystem.

Das bedeutet, dass die Anbindung der Ladestationen via Modbus TCP oder OCPP in ein Lastmanagementsystem sichergestellt werden muss, und zwar so, dass die Kommunikation auch zwischen systemunabhängigen Ladesystemen möglich ist (keine systemgebundenen Lösungen und kein PV-Überschussladen). Das gilt auch für Anlagen, die in einem ersten Ausbauschnitt nur einen Ladepunkt aufweisen, sodass eine Erweiterung jederzeit erfolgen kann. Die bloße Nachrüstbarkeit ist nicht ausreichend. Mit diesen Maßnahmen soll das netzdienliche Laden unterstützt werden. Hier finden Sie eine Liste jedenfalls [förderbarer Ladestellen](#).

16. Kann eine gemietete Wallbox gefördert werden?

Nein. Gemietete Wallboxen können nicht gefördert werden. Vermieter:innen von Mietwallboxen haben jedoch die Möglichkeit zur Registrierung und Antragstellung für die Förderungsaktion „E-Ladeinfrastruktur für Betriebe“.

17. Werden selbstgebaute Ladestationen gefördert?

Selbstgebaute Ladestationen werden nur mit Abnahme durch einen Elektriker und die Funktionalität gemäß den Förderkriterien eindeutig erkennbar ist, gefördert.

18. Kann ein Förderantrag für eine Erweiterung von zusätzlichen Ladepunkten bei bisher geförderten Ladestationen gestellt werden?

Ja, die Erweiterung kann dann gefördert werden, wenn die gesamte Anlage den aktuellen Förderungskriterien entspricht.

19. Werden Ladestationen, die nur mit einem Controller die Förderkriterien erfüllen, gefördert?

Ja, wenn der Controller auf der Rechnung angeführt ist.

20. Werden DC-Multipunktsysteme gefördert?

Für DC-Multipunktsysteme kann bei Neuerrichtung ein Antrag mit der Anzahl der tatsächlich errichteten Ladepunkte gestellt werden. Es wird maximal jene Anzahl an Ladepunkten gefördert, die aufgrund der zur Verfügung stehenden Gesamtladeleistung die Nennleistung gleichzeitig abgeben können. Kommt es nachfolgend zu Errichtung weiterer Ladepunkte im gleichen Ladeverbund, ist eine erneute Antragstellung ohne Leistungserhöhung nicht möglich.

21. Was versteht man unter „dezidierte Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge“?

Im Ladestellenverzeichnis (www.ladestellen.at) ist die Fahrzeugkategorie anzuführen, die am Ladepunkt laden kann. Wenn hier ausschließlich LKW angegeben werden, handelt es sich um Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge.

22. Werden Gebrauchtfahrzeuge oder gebrauchte Ladestellen gefördert?

Nein. Gebrauchtfahrzeuge und gebrauchte Ladestellen sind nicht förderungsfähig.

23. Können Vorführfahrzeuge (Fahrzeuge, die nur beim Fachhandel in Betrieb waren) gefördert werden?

Ja, sofern das Fahrzeug ausschließlich beim Fachhandel zugelassen war, die Erstzulassung nicht länger als 15 Monate zurückliegt und keine Förderung im Rahmen des Aktionspakets „E-Mobilität“ des Bundes durch den Fachhandel für das Fahrzeug bezogen wurde oder wird.

24. Können Elektro-Fahrzeuge auch bei „freien“ Händler:innen gekauft werden?

Ja. Auch diese Fahrzeuge können gefördert werden, sofern die Rechnung den geforderten Informationstext „E-Mobilitätsbonus“ aufweist und der Bonusanteil des Fachhandels gewährt wurde.

25. Wo kann man den genauen Text zum „E-Mobilitätsbonus“ finden?

Den Text finden Sie im Leitfaden.

26. Kann ein von mir als Händler:in an die Bank verkauftes und dann von mir selbst zurückgeleastes Fahrzeug gefördert werden („Sale-and-Lease-Back“)?

Nein, ein sogenannter „Sale-and-Lease-Back“ Vorgang kann nicht gefördert werden, da die Förderung für E-Fahrzeuge als Unterstützung der Käufer beim Ankauf von Fahrzeugen konzipiert ist. Bei einem „Sale-and-Lease-Back“ Vorgang handelt es sich jedoch lediglich um eine Finanzierungsform eines bereits im Eigentum des Autohauses befindlichen Fahrzeuges und somit nicht um einen Eigentumsübergang („Ankauf“) von einer verkaufenden an eine kaufende Person, die/der gleichzeitig als antragstellende Person auftreten müsste.

27. Kann ein Fahrzeug gefördert werden, das ich als Händler:in von einem meiner Standorte an mich selbst oder eine weitere zu meinem Autohaus gehörende Filiale verkaufe?

Nein, ein Verkauf an sich selbst oder an ein zum eigenen Unternehmen gehörendes Autohaus bzw. an eine eigene Filiale kann nicht gefördert werden, da die Förderung als Unterstützung der Käufer:innen beim Ankauf von Fahrzeugen konzipiert ist. Im hier beschriebenen Fall kommt es aber lediglich zu einer internen Buchung des Fahrzeugwertes sowie zur Übernahme des Fahrzeuges ins betriebliche Anlagevermögen ohne eigentlichen Geldfluss. Darüber hinaus findet kein Eigentumsübergang („Ankauf“) von einer verkaufenden an eine kaufende Person (die/der gleichzeitig als antragstellende Person auftreten müsste) statt.

28. Können Elektro-Fahrzeuge, die im Ausland gekauft und dann selbst importiert werden, gefördert werden?

Ja. Sollte ein Elektrofahrzeug im Ausland gekauft und nach Österreich importiert werden, kann dieses unter Einhaltung der übrigen Förderungsvoraussetzungen gefördert werden, sofern die Rechnung den geforderten Informationstext „E-Mobilitätsbonus“ aufweist und der geforderte Bonus in korrekter Höhe gewährt und als „E-Mobilitätsbonus“ bezeichnet wurde.

29. Wie viele Elektro-Fahrzeuge können pro Förderungsantrag eingereicht werden?

Pro Antrag können bis zu 10 Fahrzeuge zur Förderung eingereicht werden.

30. Kann eine antragstellende Person mehrere Förderungsanträge einbringen?

Ja. Pro Betrieb können mehrere Förderungsanträge gestellt werden.

31. Wie erfolgt der Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern?

a. Beim Zukauf von Strom aus erneuerbaren Energieträgern gibt es 3 Möglichkeiten:

- Übermittlung einer Kopie des Stromlieferungsvertrages mit einem der Energieversorgungsunternehmen, das taxativ im jeweils aktuellen [Stromkennungsbericht der e-control](#) in der Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“ als „Grünstromanbieter“ (bekannte erneuerbare Energieträger = 100 %) angeführt ist
- Übermittlung des Formulars „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“ unterzeichnet vom Energieversorgungsunternehmen. Sie finden das Formular unter [Bestätigung Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern](#) zum Download.
- . Vertrag über die Ladeberechtigung oder die letzte Abrechnung über Ladevorgänge, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen.

b. Bei der Verwendung von Strom aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (z.B. PV-Anlage):

In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis (z.B. Rechnung, Prüfprotokoll, Einspeisevertrag der Anlage oder Ökostrombescheid) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektrofahrzeuges abgedeckt werden können.

32. Was gilt als Strom aus erneuerbaren Energieträgern (EET)?

Laut § 5 Abs. 1 Ökostromgesetz gelten als „Erneuerbare Energieträger“ alle nicht fossilen Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenem Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas, einschließlich Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm). Auch Großwasserkraft oder importierter Strom aus Großwasserkraft gelten daher als Strom aus erneuerbaren Energieträgern.

Daher gilt: Strom, der nicht fossil oder aus Atomkraft produziert wurde, wird als Strom aus erneuerbaren Energieträgern anerkannt.

33. Ich kann das Fahrzeug an meinem Firmenstandort nicht aufladen. Wie kann ich in meinem Fall den 100%igen Bezug von Ökostrom nachweisen?

Bei einem Förderungsantrag für ein Fahrzeug kann der Nachweis durch die Übermittlung eines Vertrages für die Ladeberechtigung oder die letzte Abrechnung über Ladevorgänge an einer öffentlich zugänglichen Ladestelle erfolgen. Das Dokument ist über die Online-Plattform im Zuge der Antragstellung hochzuladen.

Betrifft der Förderungsantrag jedoch Ladeinfrastruktur, muss der Nachweis, für den der Ladeinfrastruktur zugeordneten Zählpunkt erbracht werden.

34. Ich benütze zur Ladung meines Elektro-Zweirades überwiegend eine öffentliche Ladestelle. Welche Anbieter werden anerkannt?

Die Verträge mit folgenden Anbieter:innen werden derzeit anerkannt: da emobil (Ladekarte), ELLA, e-mobility graz, Energie AG (Ladekarte), Energie Burgenland (Tanke E-Mobilitätskarte), Energie Baden-Württemberg (EnBW mobility+),

Energie Graz (Ladekarte), Energie Steiermark (E-Mobilitätskarte), EVN (Strom-Tankkarte), Genol Vertriebssysteme GmbH (Genol+ Card), IKB e-mobil (Ladekarte), Kelag (Ladekarte), Land Kärnten (Lebensland), Linz AG (Will Laden), ÖAMTC (ePower), OMV (e-mobility card / Routex), Salzburg AG (E-Auto Ladekarte), smatrics, Stadtwerke Judenburg (e-mobilitätskarte), STW Stadtwerke Klagenfurt (STW-Karte), TIWAG (Ladekarte), VKW (Vlotte-Ladekarte), Wien Energie (Tanke).

35. Kann mein Elektro-Fahrzeug auch mit einem Wechselkennzeichen ausgestattet sein?

Ja. Die Verwendung eines Wechselkennzeichens ist möglich.

Förderungshöhen und Inanspruchnahme weitere Förderungen

36. Wie hoch ist die Bundesförderung?

Förderungsgegenstand	Förderungshöhe
E-Moped	600 Euro ¹ / Fahrzeug
E-Motorrad L3e ≤ 11 kW (15 PS)	1.200 Euro ¹ / Fahrzeug
E-Motorrad L3e > 11 kW (15 PS)	1.800 Euro ¹ / Fahrzeug

Die Förderung wird als De-Minimis-Beihilfe ausbezahlt und ist mit 30 % der Netto-Anschaffungskosten begrenzt. Bei geringen Investitionskosten ist daher eine Reduzierung der oben angeführten Pauschalbeträge möglich. Sonderausstattungen und Typisierungen sind nicht förderungsfähig.

¹ Sofern der E-Mobilitäts-Bonus durch den Fachhandel in der entsprechenden Höhe gewährt wurde.

37. Wie hoch ist die Bundesförderung für E-Ladeinfrastruktur?

Art der Ladeinfrastruktur	öffentlich zugänglich	Pauschalförderung netto in Euro pro Ladepunkt
AC-Normalladepunkt 11 - <= 22 kW	Ja	900
DC-Schnellladen < 100 kW	Ja	7.000
Schnellladen >= 100 - < 300 kW	Ja	13.000
Schnellladen >= 300 kW	Ja	22.500
AC-Normalladepunkt <= 22 kW	Nein	400
DC-Schnellladepunkt < 50 kW	Nein	2.500
DC-Schnellladepunkt >= 50 kW < 100 kW	Nein	6.000
DC-Schnellladepunkt >= 100 kW	Nein	12.000

Die Förderung wird als De-Minimis-Beihilfe ausbezahlt und ist mit 30 % der Netto-Anschaffungskosten begrenzt. Bei geringen Investitionskosten ist daher eine Reduzierung der oben angeführten Pauschalbeträge möglich.

Beispiele:

- Die Gesamtkosten zur Errichtung der E-Ladeinfrastruktur betragen 15.000 Euro netto. Installiert werden zwei DC-Schnelllader kleiner 100 kW, welche öffentlich zugänglich sind. Die Pauschalförderung würde jeweils 7.000 Euro betragen, wird jedoch mit 30 % der Netto-Gesamtkosten begrenzt. Dadurch ergibt sich eine Förderung von 4.500 Euro, da die Förderung mit 30 % der umweltrelevanten Netto-Investitionskosten begrenzt ist.
- Die Netto-Gesamtkosten zur Errichtung der E-Ladeinfrastruktur betragen 150.000 Euro netto. Installiert werden zwei DC-Schnelllader kleiner 100 kW, welche öffentlich zugänglich sind. Die Pauschalförderung beträgt jeweils 7.000 Euro (insgesamt 14.000 Euro). 30 % der Netto-Gesamtkosten betragen 45.000 Euro. In diesem Fall wird die Pauschale von 14.000 Euro gewährt.

38. Wie hoch muss der gewährte E-Mobilitätsbonus des Fachhandels sein?

Die Mindesthöhen des erforderlichen E-Mobilitätsbonus für Antragstellungen finden Sie in der nachstehenden Tabelle:

Fahrzeugart	E-Mobilitätsbonus
E-Motorrad	500 Euro / Fahrzeug
E-Moped	350 Euro / Fahrzeug

39. Kann die Förderung auch parallel zu anderen Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderungen beansprucht werden?

Die Bundesförderung für „E-Mobilität für Betriebe“ kann nicht mit anderen Bundesförderungen kombiniert werden. Etwaige Förderungen der Bundesländer oder Gemeinden können zusätzlich in Anspruch genommen werden. Wenden Sie sich ans Amt der Landesregierung oder Ihre Gemeinde.

40. Kann ich mein Fahrzeug sowohl bei der privaten als auch bei der betrieblichen Förderungsaktion zur Förderung einreichen?

Nein. Für das beantragte Fahrzeug kann nur ein Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm (privat oder betrieblich) gestellt werden. Welche Förderungsaktion für Ihr Fahrzeug zutreffend ist, richtet sich nach der / dem Rechnungsempfänger:in. Siehe dazu auch Frage 2.

Antragstellung und Auszahlung**41. Ich habe mein Elektrofahrzeug noch nicht gekauft bzw. meine E-Ladeinfrastruktur noch nicht errichtet. Zu welchem Zeitpunkt kann/muss ich mich für die Förderung registrieren und wann muss der Antrag gestellt werden?****Schritt 1 - Registrierung:**

Eine Registrierung ist ausschließlich über die Online-Plattform möglich. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung erst zu jenem Zeitpunkt erfolgen sollte, ab dem sichergestellt ist, dass die Antragstellung innerhalb der 36-wöchigen Frist ab Registrierung erfolgen kann und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen. Das Einplanen eines Zeitpuffers wird empfohlen, d.h. registrieren Sie sich erst, wenn Sie sicher sind, dass Ihr Elektrofahrzeug innerhalb der nächsten 36 Wochen geliefert, zugelassen und bezahlt wird. Das Förderungsbudget ist mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung reserviert. Sollte eine Antragstellung innerhalb der 36 Wochen nicht erfolgen, verfällt die Registrierung und eine Verlängerung ist nicht möglich. **Beachten Sie zusätzlich, dass, unabhängig von der 36-Wochen-Frist, die Rechnung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 9 Monate sein darf.**

Nach Abschluss der Registrierung kann die antragstellende Person nicht mehr geändert werden.

Schritt 2 - Antragstellung über die Online-Plattform mit den im Registrierungs-Mail mitgeteilten Zugangsdaten:

Die Antragstellung ist nach Anschaffung, Bezahlung und ggf. Zulassung des Fahrzeuges bzw. nach Errichtung der Ladeinfrastruktur und Bezahlung der E-Ladestelle möglich, da die notwendigen Nachweise erst dann vorliegen (Zulassungsbescheinigung, Rechnung(en), etc.)

Spätestens neun Monate nach Rechnungslegung UND innerhalb 36 Wochen nach Registrierung ist die Antragstellung durchzuführen.

42. Ich habe bei der Registrierung einen Fehler gemacht. Was kann ich tun?

Wenn Sie nach Absenden der Registrierung sehen, dass etwas (Name, Adresse, Fördergegenstand) nicht korrekt sind, können Sie die Registrierung stornieren. Die Stornierung ist endgültig. Sie können dann eine korrekte Registrierung durchführen.

43. Ich habe mein Elektrofahrzeug bereits vor einigen Monaten gekauft. Kann ich hierfür noch eine Förderung beantragen?

Das Rechnungsdatum darf zum Zeitpunkt der Antragstellung (Schritt 2) nicht länger als 9 Monate zurückliegen.

Beispiel: Bei einer Registrierung am 24.09.2025 ist der Link bis 03.06.2026 (36 Wochen) gültig. Wurde das Fahrzeug aber bereits am 14.04.2025 gekauft (Rechnungsdatum 14.04.2025) muss bis spätestens 14.01.2026 die Antragstellung durchgeführt werden.

Antragstellung:

- Jedenfalls nach Anschaffung, Bezahlung und gegebenenfalls nach der Zulassung des Fahrzeuges
- Spätestens neun Monate nach Rechnungslegung

44. Wie alt dürfen die Rechnung(en) der E-Ladestelle(n) sein?

Das Ausstellungsdatum der Rechnung(en) darf zum Zeitpunkt der Antragstellung (Schritt 2) nicht länger als 9 Monate zurückliegen.

45. Welche Daten und Unterlagen werden für die Registrierung bzw. Antragstellung benötigt?

Registrierung:

- Firmenbuchnummer ODER Firmennamen laut Unternehmensregister, für Vereine: die ZVR-Zahl
- Rechtsform, Postadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Art des Elektrozweirades bzw. Art / Anzahl der Ladestelle

Antragstellung:

- Unterfertigtes Formular „Förderungsabrechnung“
- Rechnung(en) für die E-Ladestelle(n) bzw. eine Rechnung für das Elektrofahrzeug inklusive Informationstext „E-Mobilitätsbonus“ und Abzug des E-Mobilitätsbonusanteils des Fachhandels in korrekter Höhe. Bitte beachten Sie, dass dieser Abzug als „E-Mobilitätsbonus“ (und NICHT als Rabatt, Nachlass o.ä.) bezeichnet sein muss. Die Rechnung muss **vollständig**, inklusive etwaiger Rabatte, Skonto und der Gesamtsumme vorgelegt werden. Datum und Daten des Verkäufers sowie Käufers (inkl. UID-Nummer) müssen auf der Rechnung jedenfalls erkennbar sein. Bei Rechnungen über Pauschalbeträge ist eine detaillierte Aufstellung von der rechnungslegenden Firmen beizulegen, damit die förderungsfähigen Kosten seitens der Abwicklungsstelle überprüft werden können.
- Im Falle einer Leasingfinanzierung: Leasingvertrag; in diesen Fällen ist der Nachweis einer Depotzahlung bzw. **Vorauszahlung** zumindest in der Höhe der Förderung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer **verpflichtend**.
- Bei E-Zweirädern die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeuges (gelber Zulassungsschein – lange Version (Teil I) der technischen Daten).

- Nachweis über den [Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern \(EET\)](#).
- Für Ladeinfrastruktur zusätzlich: Abnahmeprotokoll und Fotos aller Ladepunkte.
- Für öffentliche Ladeinfrastruktur zusätzlich: Formular „[Barrierefrei-Protokoll](#)“

Die Dokumente und Nachweise sind über die Online-Plattform als Scans oder Fotos hochzuladen. Siehe hierzu auch Punkt 46.

46. Meine / mein Händler:in gewährt mir keinen E-Mobilitätsbonus in der erforderlichen Höhe. Kann ich trotzdem eine Förderung im Rahmen der Förderaktion E-Mobilität für Betriebe erhalten?

Nein. Eine Förderung ist nur möglich, wenn auch der Fachhandel den E-Mobilitätsbonus in der erforderlichen Höhe gewährt hat und wenn der vollständige Text für den E-Mobilitätsbonus auf der Rechnung angeführt ist.

47. In welchen Dateiformaten müssen die Unterlagen bei der Antragstellung über die Online-Plattform hochgeladen werden?

Die erforderlichen Unterlagen können im Dateiformat .pdf, .tif, oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden und dürfen pro Datei nicht größer als 5 MB sein. Sollte kein Scanner zur Verfügung stehen, können die Unterlagen auch per Kamera oder Smartphone abfotografiert und hochgeladen werden.

48. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird ein Auszahlungsbrief übermittelt. Dieses Schreiben enthält Informationen über etwaige folgende Schritte und über Pflichten der antragstellenden Person sowie über den Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel.

49. Welche Verpflichtung habe ich nach Auszahlung der Förderung?

Das Fahrzeug / die Ladeinfrastruktur ist zumindest vier Jahre in Betrieb zu halten und mit Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern zu betreiben. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird seitens der Abwicklungsstelle stichprobenartig kontrolliert. Sollte das Fahrzeug oder die Ladeinfrastruktur vor der Behaltefrist von vier Jahren außer Betrieb genommen werden (z.B. Totalschaden nach einem Unfall), so ist dies schriftlich der KPC zu melden.

50. Kann ich mein Elektrofahrzeug oder meine Ladeinfrastruktur vor Ablauf der Behaltefrist von vier Jahren verkaufen?

Jede Änderung des geförderten Fahrzeug / der geförderten Ladeinfrastruktur betreffend ist der Abwicklungsstelle unter Angabe der Antragsnummer mitzuteilen. Über eine (aliquote) Rückzahlung der Förderung entscheidet der Fördergeber im Einzelfall.

51. Ein Ladepunkt ist defekt. Welche Dinge sind zu beachten?

Reparaturen sind nicht förderbar.

Wird der defekte Ladepunkt repariert und ein zusätzlicher Ladepunkt (ins gleiche Gehäuse) errichtet, so kann für den zusätzlichen Ladepunkt ein neuer Antrag gestellt werden. Es müssen jeweils die aktuellen Förderungskriterien erfüllt werden.

Setzen Sie sich jedenfalls mit der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting ins Einvernehmen über das weitere Vorgehen.